

Anlage 1

# Vertrag

Zwischen

der

**Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

**44781 Bochum**

vertreten durch die Geschäftsführung

**-im Folgenden Auftraggeberin genannt-**

und



**- im Folgenden Auftragnehmer genannt -**

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **Inhalt**

A. Allgemeines .....	3
§ 1 Vereinbarungspartner und Gegenstand der Vereinbarung .....	3
§ 2 Bedarfsträger/in .....	3
§ 3 Volumen der Vereinbarung .....	3
§ 4 Grundlagen der Vereinbarung .....	4
B. Leistungsumfang .....	5
§ 5 Umfang der Dienstleistung.....	5
§ 6 Durchführung.....	5
§ 7 Vergütung.....	6
§ 8 Preisgleitklausel .....	6
C. Allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarung .....	8
§ 9 Diskriminierungsfreiheit .....	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Versicherungen / Betriebsausfall.....	8
§ 12 Verschwiegenheit .....	8
§ 13 Vertragslaufzeit .....	9
§ 14 Abrechnung.....	9
§ 15 Kündigung .....	9
§ 16 Schriftformklausel .....	10
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	10
§ 18 Salvatorische Klausel .....	10

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Vereinbarungspartner und Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), Dezernat III.1, FB03 – Operative Steuerung der Eigenbetriebe - schließt im Namen der Auftraggeberin den Vertrag zur Patientenbeförderung für die Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad ab.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Versorgung des Bedarfsträgers der Patientenbeförderung. Die Versorgung umfasst den Transport der an- und abreisenden Patienten sowie ggf. deren Begleitpersonen, sowie das Gepäck, Rollatoren, Rollstühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel. Die Fahrten werden überwiegend in Form von Einzelfahrten über Besetzt-KM abgerechnet, Wartezeiten und Leerfahrten werden nicht vergütet.
- (3) Die Inhalte der Leistungspflichten ergeben sich nach näherer Maßgabe dieses Vertrages in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung.

### **§ 2 Bedarfsträger/in**

Bedarfsträgerin ist:

Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad

### **§ 3 Volumen der Vereinbarung**

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Mindestmenge. Die in der Leistungsbeschreibung Punkt 2 aufgeführten Kilometerleistungen sind geschätzte Werte, die sich an den vergangenen Jahresverbrauchsmengen orientieren und dienen der Information. Zur Kalkulation wurde für die Klinik eine eigene Aufstellung der geschätzten Mengen und des daraus folgenden geschätzten Abrufkontingentes erstellt. Die Schätzung bestimmt das über die Laufzeit der Vereinbarung in Aussicht genommene Volumen so genau wie möglich und dient dazu, das Volumen zur Kalkulation bekannt zu geben. Die Mengenangaben basieren auf Auswertungen der Daten aus dem Jahr 2025 und belegen den aktuellen Bedarf. Aufgrund der geänderten Zuweisungssteuerung sind die Zahlen zunehmend rückläufig. Die Abrechnung während der Vertragslaufzeit wird auf den tatsächlichen Transporten basieren. Es ist ein maximales Auftragsvolumen in Bezug auf die Kilometerleistung festgelegt. Sonderfahrten, welche von der Knappschafts-Klinik Warmbad direkt beauftragt werden, umfassen beispielhaft die Fahrten zu niedergelassenen Ärzten oder ins Krankenhaus.

Die maximale Kilometerleistung (Gesamtvolumen während der Vertragslaufzeit) 250.000 km darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu melden, wenn 80 % des maximalen Volumens abgerufen wurden. Die Meldung erfolgt gegenüber der Knappschafts-Klinik Warmbad.

## § 4 Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung gelten folgende Unterlagen und Rahmenbedingungen in nachstehender Reihenfolge:
  1. Diese Vereinbarung zur Ausschreibung Patientenbeförderung (mit allen Vergabeunterlagen)
  2. die VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003,
  3. alle einschlägigen Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung wie zum Beispiel Personenbeförderungsgesetz (PBefG).
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind nicht vereinbart.
- (3) Sofern zwischen den zuvor bezeichneten Vertragsgrundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, ist die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen zugleich deren Rangfolge.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind keine Vertragsgrundlage, auch wenn die Auftraggeberin diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Regelung hat auch für die Einzelabrufe Gültigkeit.

## B. Leistungsumfang

### § 5 Umfang der Dienstleistung

Der Auftragnehmer führt den Patiententransport für die Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad durch.

Durchschnittlich werden insgesamt für die Klinik Patientenbeförderungen mit einer Gesamtkilometerzahl von ca. 60.000 km durchgeführt. Circa die Hälfte der Patientenbeförderungen erfolgt in einem Umkreis von 150 km (einfache Richtung) von der Klinik.

### § 6 Durchführung

- (1) Der Auftragnehmer führt die Fahraufträge nur nach schriftlicher (mind. Textform) Auftragserteilung durch die Bedarfsträgerin durch. Vertragspartner ist ausschließlich der Auftragnehmer bzw. die Bietergemeinschaft. Die Fahrten finden montags bis sonntags statt, ggf. auch an Feiertagen.
- (2) Befördert werden Patienten, ggf. inklusive deren Begleitpersonen sowie das Gepäck, Rollatoren, Rollstühle, Gehhilfen und sonstige Hilfsmittel.
- (3) Generell sind Sammelfahrten durchzuführen. Überwiegend werden Einzelfahrten durchgeführt, diese werden gesondert beauftragt und auf Basis Besetzt-Km in Rechnung gestellt.
- (4) Ein Nachweis über die getätigten Fahrten ist bei An- und Abreise durch das Taxiunternehmen an der Rezeption zu erbringen und durch das Klinikpersonal gegenzuzeichnen. Die An- und Abreiselisten werden dafür seitens des Mitarbeiters des Auftragnehmers und der Rezeptionsmitarbeitenden unterschrieben.
- (5) Der Auftragnehmer erhält von der Patientendisposition der Knappschafts-Klinik Warmbad täglich bis 14:00 Uhr per E-Mail eine Liste über die am Folgetag zu befördernden Personen. Die Liste enthält bei **abreisenden** Patienten folgende Patientendaten: Name und Anschrift der Patienten sowie ggf. die Anzahl der Begleitpersonen und den Kostenträger der Maßnahme. Die Liste enthält bei **anreisenden** Patienten folgende Patientendaten: Name, Anschrift und Telefonnummer der Patienten sowie ggf. den Namen oder Anzahl der Begleitpersonen und den entsprechenden Kostenträger der Maßnahme sowie bei Direktverlegung: Name, Anschrift und Telefonnummer des Krankenhauses.
- (6) Die Abholung der abreisenden Patienten sowie deren Begleitpersonen zuzüglich Gepäcks erfolgt Montag bis Samstag um 8:00 Uhr und am Sonntag um 9:00 Uhr.
- (7) Der Auftragnehmer hat die am Folgetag anreisenden Patienten zwischen 16.00 und 18.00 Uhr zu kontaktieren und den genauen Abholtermin zu vereinbaren. Werden Abholungen kurzfristig storniert, so informiert die Klinik den Auftragnehmer umgehend.

- (8) Die Ankunft der anreisenden Patienten erfolgt generell ab 8:00 Uhr, aufgeteilt in Postleitzahlenbereiche spätestens zu folgenden Uhrzeiten:

PLZ 01 – 09: Anreise bis 09.00 Uhr

PLZ 10 - 16 / 36 - 39 / 90 – 99: Anreise bis 10.00 Uhr

alle anderen PLZ: Anreise bis 11.00 Uhr

Wird erkannt, dass es wegen Verkehrsbehinderungen zu Verzögerungen bei der Anfahrt kommt, ist die Klinik umgehend telefonisch zu informieren.

- (9) Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung Punkt 2 und 3.

### **§ 7 Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungen die vereinbarte Kilometerpauschale aus der Leistungsbeschreibung. Darin enthalten sind auch der Gepäcktransport von und zur Wohnungstür bzw. ins und von dem Empfang der Klinik. Warte- und Ladezeiten sowie Leerfahrten werden grundsätzlich nicht vergütet.
- (2) Seitens des Auftragnehmers besteht nur ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnungen, wenn sie nachprüfbar sind. Rechnungen sind nachprüfbar, wenn die Auftraggeberin selbst anhand ihrer Unterlagen ohne Schwierigkeiten feststellen kann ob der gegen sie gerichtete Zahlungsanspruch berechtigt ist. Rechnungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Auftraggeberin zurückgewiesen werden. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (3) Die Nettopreise werden jeweils getrennt nach den einzelnen Fahrten ausgewiesen. Die Kilometerpreise und die Umsatzsteuer sind in ihren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.  
Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung eine konkrete Ansprechperson (Vertragsmanager) benennen, der mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Leistung und Abrechnung gemäß dieser Vereinbarung vertraut ist.

### **§ 8 Preisgleitklausel**

Der Auftragnehmer hat seine Preise so zu kalkulieren, dass die Angebotspreise mindestens für das erste Vertragsjahr festgeschrieben sind. Die Preise müssen bei der Kalkulation alle möglichen staatlichen Unterstützungsleistungen beinhalten.

Kommt es nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Vergleich zu der in der Urkalkulation zugrunde gelegten Preisposition zu starken Kostensteigerungen oder -senkungen von mehr

als 10 %, kann der vereinbarte Preis auf Nachweis und unter Berücksichtigung der Urkalkulation entsprechend nachverhandelt werden.

Anpassungen erfolgen nur auf Nachweis (z. B. Energie-Rechnungen, Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns) und wenn staatliche Unterstützungsleistungen (z. B. Preisbremsen, Garantiepriese) eingerechnet sind und nur im Verhältnis vom prozentualen Anteil am Einzelpreis. Insgesamt wird ein Deckel eingezogen werden, welcher durch Anpassung während der Laufzeit nicht überschritten werden kann. (Einzelpreise dürfen sich nicht um mehr als 15 % erhöhen.) Preise können reduziert werden, wenn sich z. B. die Marktsituation oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Energie verändern und die Belastung für den Auftragnehmer im Vergleich sinkt.

Das Ergebnis ist dann im beidseitigen Einvernehmen schriftlich festzuhalten.

## **C. Allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarung**

### **§ 9 Diskriminierungsfreiheit**

Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem diskriminierungsfreien, respektvollen und sachlichen Umgang mit allen Personen, unabhängig von deren Religion oder Weltanschauung sowie unabhängig vom Geschlecht oder geschlechtlichen Identität. Diskriminierende, herabwürdigende oder feindselige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind unzulässig.

Der Auftragnehmer sowie die von Ihm eingesetzten Mitarbeitenden haben bei der Durchführung des Auftrags ein politisch neutrales Verhalten zu wahren. Parteipolitische Bestätigungen, politische Werbung oder politische Einflussnahme im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Beförderung) sind zu unterlassen. Meinungsäußerungen im privaten Umfeld bleiben hiervon unberührt, sofern sie keinen Bezug zur Vertragserfüllung oder zum öffentlichen Auftraggeber ausweisen und dessen Ansehen oder die ordnungsmäßige Durchführung des Auftrages nicht beeinträchtigen.

### **§ 10 Haftung**

Auftraggeberin und Auftragnehmer haften aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Versicherungen / Betriebsausfall**

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden in Höhe von mindestens 8 Mio. Euro je geschädigter Person sowie für Sachschäden von mindestens 1 Mio. pro Schadensereignis. Änderungen der Betriebshaftpflichtversicherung, die für einen möglichen Schadensfall in diesem Vertragsverhältnis relevant sind, muss der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich anzeigen. Die Auftraggeberin hat das Recht, sich in den weiteren Vertragsjahren einen aktuellen Nachweis einzufordern. Der Auftragnehmer hat die Versorgung der Auftraggeberin auch im Falle eines Betriebsausfalles zu garantieren.

### **§ 12 Verschwiegenheit**

Die Parteien werden sicherstellen, dass sie selbst, ihre Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen über den Inhalt dieses Vertrages und sonstiger, diesem Vertrag beigefügter oder von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen Verschwiegenheit bewahren, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung bestehen. Ausgenommen ist zudem die Weiterleitung von Daten, die zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

### § 13 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum **01.07.2026** in Kraft und endet am **30.06.2027**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf durch die Auftraggeberin gekündigt wird. Der Vertrag endet dann spätestens zum **30.06.2030**, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Seitens der Auftraggeberin kann der Vertrag im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.06.2030 jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

Wird das genannte Auftragsvolumen von maximal 250.000 km ausgeschöpft, endet der Vertrag vorzeitig.

### § 14 Abrechnung

- (1) Die Rechnungen sind 14-tägig, unter Angabe von den beförderten Personen (Name, Wohnschrift und Entfernung), Datum und Rechnungsbetrag der Knappschafts-Klinik Warmbad zuzuleiten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in deutscher Sprache. Rechnungsempfänger auch i.S. des Umsatzsteuergesetzes ist die Reha-Klinik. Rechnungs- und Leistungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Abrechnung der Fahrten erfolgt 14-tägig anhand einer Sammelrechnung und Einzelrechnungen. Rechnungsempfänger ist (entgegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) die Knappschafts-Klinik  
Am Kurpark 10  
09429 Wolkenstein/OT Warmbad  
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### § 15 Kündigung

- (1) Die Parteien können diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftraggeberin steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:
  - a) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse gern. § 26 InsO abgewiesen wird oder
  - b) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Auftraggeberin in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung angekündigt hat oder und der Auftraggeberin in den vorstehenden Fällen aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Soweit der

außerordentliche Kündigungsgrund auf Verstößen für bestimmte Teilleistungen beruht, steht der Auftraggeberin ein Recht auf Teilkündigung für diese Teilleistungen zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberinnen bleibt unberührt. Oder

- (2) Jede Kündigung - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

### **§ 16 Schriftformklausel**

Alle diese Vereinbarung betreffenden Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und / oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die konkrete Versorgung ist die Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Wolkenstein/OT Warmbad. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DRV-KBS, Bochum.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

**Auftraggeberin:**

Bochum,

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

**Auftragnehmer:**

Ort, Datum

Name der handelnden Person  
oder eingescannte Unterschrift

alternativ

Elektronische Signatur

Name der Firma inklusive der Rechtsform und Adresse